



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030-275838105

Dr. Ulrich Orlowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

213-21432-33
Berlin, 19. März 2013

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 17. Januar 2013 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung: Dokumentationsvorgaben zur Indikationsstellung der Lp(a)-Apherese

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB vorgelegte o. a. Beschluss vom 17. Januar 2013 über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung wird nicht beanstandet und kann daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem G-BA wird aufgegeben, bis zum 31. März 2014 zu prüfen, ob im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse alternative Möglichkeiten bestehen, um die indikationsgerechte Durchführung von Apheresen hinreichend zu gewährleisten.

Begründung:

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zu dieser Richtlinienänderung hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Grundlage für eine Übermittlung personenbezogener Daten an die beratenden Kommissionen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen vorgetragen. Der BfDI hat allerdings mitgeteilt, die entsprechenden Regelungen in Anlage 1 Nummer 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) vorübergehend zu dulden, bis eine Änderung des Gesetzes oder alternativ eine Änderung des Verfahrens in der Richtlinie erfolgt sei.

Es ist zunächst vorrangig durch den G-BA zu prüfen, welche alternativen Möglichkeiten im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse bestehen, um die indikationsgerechte Durchführung von Apherese hinreichend zu gewährleisten. Bevor die nähere Prüfung einer Gesetzesänderung in Betracht kommt, sind die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Aufgrund der geringen Fallzahlen und der geringen Ablehnungsquoten insbesondere bei Folgeanträgen ist zu untersuchen, ob bzw. inwieweit das bereits vor einiger Zeit eingerichtete Verfahren einer Vorabprüfung bei Apherese im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung noch erforderlich ist. In diese Prüfung sollte neben der Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung insbesondere auch die Möglichkeit einer nachgelagerten Qualitätssicherungsmaßnahme nach § 137 SGB V einbezogen werden .

Im Übrigen bitte ich den G-BA im Rahmen seiner Überprüfung der Regelungen zur Apherese in Anlage 1 Nummer 1 der MVV-RL, auch der Frage nachzugehen, ob durch die Erweiterung der Dokumentationsparameter hinsichtlich der Lp(a)-Apherese zusätzliche Bürokratiekosten entstehen und diese ggf. näher auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die Schaffung völlig neuer Informationspflichten eine Bürokratiekostenermittlung nach § 91 Absatz 10 SGB V erforderlich macht, sondern dass dies auch für die Änderung bestehender Informationspflichten gilt. .

Weiterhin gehe ich davon aus, dass Sie in Ihre Prüfung auch die von einigen Stellungnehmern vorgetragene weitergehenden Änderungshinweise zu den Vorschriften zur Apherese in Anlage 1 Nummer 1 der MVV-RL einbeziehen, die sich nicht direkt auf die durch den vorliegenden Richtlinienentwurf geänderten Passagen bezogen. Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Beobachtungs- und Aktualisierungspflicht des G-BA hinsichtlich seiner Richtlinien hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orlowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.